



Fachliche Empfehlung Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste

Beschluss-Reg.-Nr. 45/16
des Landesjugendhilfeausschusses Thüringen vom 7. März 2016



Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils
in männlicher und weiblicher Form.

Diese Publikation darf nicht als Parteienwerbung oder
für Wahlkampfzwecke verwendet werden.

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport:
Fachliche Empfehlung Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste.
Beschluss-Reg.-Nr. 45/16 des Landesjugendhilfeausschusses Thüringen vom 7. März 2016,
Erfurt 2016



Inhalt

Einleitung	3
1 Rechtsgrundlagen	4
2 Zielgruppen und Aufgaben	4
3 „Kindzentrierter“ Ansatz als grundlegendes Arbeitsprinzip	5
4 Arbeitsschwerpunkte	6
4.1 Beratung und Begleitung junger Menschen	6
4.2 Beratung von Eltern/Personensorgeberechtigten und Bezugspersonen betroffener junger Menschen	7
4.3 Beratung in Kinderschutzfragen für Fachkräfte und Multiplikatoren	7
4.4 Zielgruppenspezifische Angebote	8
4.5 Prävention	8
4.6 Öffentlichkeitsarbeit	8
4.7 Kooperation und Vernetzung	8
5 Rahmenbedingungen	10
5.1 Finanzierung	10
5.2 Erreichbarkeit und Ausstattung	10
5.3 Fachkräfte	10
5.4 Dokumentation und Aktenführung und -aufbewahrung	10
5.5 Datenschutz	11

Fachliche Empfehlung Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste

Beschluss-Reg.-Nr. 45/16
des Landesjugendhilfeausschusses Thüringen vom 7. März 2016

Einleitung

Das gesunde Aufwachsen von jungen Menschen und der Schutz vor Gefährdungen ist unter Beachtung der Rechte und Pflichten der Eltern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Junge Menschen haben das Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und Entfaltung. Junge Menschen haben aus ihrer grundrechtlich geschützten Position heraus den Anspruch auf Pflege, Ernährung, Fürsorge, Aufsicht, Schutz und Förderung, also auf alle für ihre Entwicklung notwendigen und erforderlichen Zuwendungen.

Junge Menschen haben des Weiteren das Recht, ihre sozialen Räume zu erobern und das von der Umwelt geforderte Verhalten zu hinterfragen. Sie benötigen Sicherheit, Geborgenheit, Liebe, Verlässlichkeit und Erwachsene, die als Vorbilder und Orientierungshilfen dienen.

Das zwischen Erwachsenen und jungen Menschen bestehende Machtungleichgewicht birgt strukturelle und individuelle Risikofaktoren der Entwicklung, einschließlich der Anwendung von Gewalt in sich. Gewalt in Familien und Institutionen findet ihren Ausdruck in der körperlichen, sexuellen, seelischen Misshandlung und Vernachlässigung junger Menschen. Auch unter jungen Menschen kommt es aus vielerlei Gründen zu unterschiedlichsten Formen der Gewaltanwendung. Junge Menschen, die derartige Gefährdungs- oder Gewalterfahrungen machen mussten, haben Anspruch auf qualitativ fundierte, verlässliche und verbindliche Beratungs- und Unterstützungsangebote, wie sie die vorliegenden „Fachlichen Empfehlungen“ beschreiben und festlegen.

Durch den Aufbau von Kinder- und Jugendschutzdiensten in Thüringen wurde ein Hilfesystem geschaffen, welches im Auftrag der öffentlichen Jugendhilfe für von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche zur Verfügung steht. Der Landesjugendhilfeausschuss hatte bereits am 02.06.2008 Qualitätsstandards als verbindliche Arbeitsgrundlage für Kinder- und Jugendschutzdienste beschlossen. Unter dem Fokus des Bundeskinderschutzgesetzes von 2012 und unter Einbeziehung von Erfahrungen und Ergebnissen jahrelanger Beratungsprozesse wurden die Qualitätsstandards überarbeitet. Die vorliegenden „Fachlichen Empfehlungen“ dienen der Qualitätssicherung in der Arbeit der Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste. Im Zuge der Qualitätsentwicklung sind sie in einem gemeinsamen Prozess von öffentlicher Jugendhilfe und den Trägern der Kinder- und Jugendschutzdienste regelmäßig zu überprüfen und ggf. weiterzuentwickeln.

1 Rechtsgrundlagen

Der Schutz junger Menschen vor Gefährdungen ist im Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention), im Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz, im Sozialgesetzbuch, 8. Buch (SGB VIII) sowie im Bundeskinderschutzesgesetz verankert und findet sich in Art. 19 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Thüringen als das Recht von jungen Menschen auf eine gesunde, geistige, körperliche und psychische Entwicklung sowie den Schutz vor körperlicher, seelischer, sexueller Gewalt und Vernachlässigung wieder.

Mit § 1631 BGB wird für Kinder und Jugendliche das Recht auf gewaltfreie Erziehung normiert. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind demnach unzulässig.

Zudem haben Kinder und Jugendliche ein Recht auf Beteiligung an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe (§ 8 Abs. 1 SGB VIII) sowie einen eigenen Anspruch auf Beratung in Krisen- und Notsituationen ggf. auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten (vgl. § 8 Abs. 3 SGB VIII).

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Thüringen – die Landkreise und kreisfreien Städte – sind nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. § 79 Abs. 2 SGB VIII und § 20 Abs. 4 Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) verantwortlich dafür, dass die für einen effektiven Kinder- und Jugendschutz erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

2 Zielgruppen und Aufgaben

Die Kinder- und Jugendschutzdienste sind Ansprechpartner für junge Menschen, die von körperlicher, seelischer, sexualisierter Gewalt oder Vernachlässigung bedroht oder betroffen sind oder bei denen ein entsprechender Verdacht besteht. Alle Maßnahmen dienen dem Schutz junger Menschen vor (weiteren) Gefährdungen. Sie erfolgen entsprechend des altersgemäßen und psychosozialen Entwicklungsstandes der jungen Menschen unter Einbeziehung des familiären und sozialen Umfeldes.

Die Angebote der Kinder- und Jugendschutzdienste richten sich mittelbar auch an Eltern/ Personensorgeberechtigten und Bezugspersonen der betroffenen jungen Menschen.

Für Personen, die beruflich oder ehrenamtlich Kontakt mit jungen Menschen haben, sind die Kinder- und Jugendschutzdienste Ansprechpartner für Informationen und Beratung insbesondere im Rahmen eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung. Als „insoweit erfahrene Fachkräfte“ unterstützen sie die Jugendämter beim Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung entsprechend den Vorgaben von § 8a Abs. 4 SGB VIII, § 8b Abs. 1 SGB VIII sowie § 4 Abs. 2 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

Des Weiteren bieten die Kinder- und Jugendschutzdienste Fortbildungs- und Präventionsveranstaltungen für junge Menschen, Eltern/ Personensorgeberechtigten und Personen die beruflich in Kontakt mit jungen Menschen stehen.

3 „Kindzentrierter“ Ansatz als grundlegendes Arbeitsprinzip

Der „kindzentrierte Ansatz“ bedeutet die aktive Auseinandersetzung mit dem Problem aus der Sicht der jungen Menschen. Sobald junge Menschen sich nicht selbst beteiligen können, tritt das „anwaltschaftliche Wirken“ von Kinder- und Jugendschutzdiensten ein. Dementsprechend stellen die Fachkräfte die Interessen und Bedürfnisse der betroffenen jungen Menschen ins Zentrum der Beratung und Unterstützung. In der Zusammenarbeit mit Eltern und anderen Institutionen bringen die Fachkräfte – i. S. eines „anwaltschaftlichen Wirkens“ – die jeweilige Sicht des jungen Menschen ein und gewährleisten, dass deren Wohl und Bedürfnisse bewusst gemacht und ernst genommen werden.

Im Einzelnen beinhaltet das:

- Ressourcenorientierung

Die Gestaltung der Hilfe und Begleitung der jungen Menschen bezieht deren persönliches und soziales Umfeld mit ein. Die konsequente Aktivierung von Stärken und Kompetenzen wird als wesentlich für wirksame und nachhaltige Schutz- und Stabilisierungskonzepte und eine zukunftsorientierte Lebensgestaltung angesehen.

- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Fachkräfte gestalten ihre Arbeit für junge Menschen transparent und schaffen damit die Voraussetzung für aktives Mitwirken. Die Ausgestaltung der Beratung oder Hilfen erfolgt nach dem Prinzip der Freiwilligkeit und des Aushandelns von Zielen. Die Beteiligung der jungen Menschen orientiert sich immer am jeweiligen Entwicklungsstand und am Problembereich. Die Berücksichtigung des Kindeswillens erfährt dann eine Einschränkung, wenn die Betroffenen nicht in der Lage sind, Gefahrensituationen und Hilfebedarfe für sich zu erkennen bzw. einzuschätzen. Die Verantwortung für eine fachliche Entscheidung im Interesse des Kindeswohls trägt stets die Fachkraft.

- Systemisch orientiertes Arbeiten

Die systemische Arbeitsweise berücksichtigt die existentielle Bedeutung und Wirkung der natürlichen und sozialen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern sowie anderen Bezugspersonen. Dazu gehört die Aktivierung aller familiären und sozialen Ressourcen zur Sicherung des Kindeswohls, Hilfe zur Selbsthilfe und die Förderung selbstbestimmten Handelns.

- Geschlechtsspezifisches Arbeiten

Die Fachkräfte der Kinder- und Jugendschutzdienste verfügen über fundierte Kenntnisse geschlechtsspezifischer Arbeitsansätze und Methoden und wenden diese in der Fallarbeit an. Im Rahmen der Präventionsarbeit werden Angebote themenbezogen ggf. geschlechtsspezifisch getrennt durchgeführt (u. a. Sexualpädagogik).

- Niederschwelligkeit

Das Angebot der Kinder- und Jugendschutzdienste ist öffentlich, allgemein zugänglich und unabhängig von Geschlecht, Herkunft und Weltanschauung. Die Leistungen sind kostenfrei und nicht an ein Verwaltungsverfahren gebunden. Auf Wunsch kann die Beratung anonym sein. Kinder- und Jugendschutzdienste arbeiten mit einer „Komm-und-Geh-Struktur“, d. h. Beratungskontakte können auch an einem von den Hilfesuchenden erwünschtem Ort erfolgen.

4 Arbeitsschwerpunkte

4.1 Beratung und Begleitung junger Menschen

Die Kinder- und Jugendenschutzdienste sind Ansprechpartner, die auf betroffene junge Menschen zugehen und die deren Aussage vertrauen. Sie vermitteln die notwendigen Schritte zur Abwehr und zum Schutz vor weiteren Gefährdungen. Wenn es geboten ist, zeigen sie erzieherische, soziale, ärztliche, psychotherapeutische oder sonstige Hilfen auf und vermitteln aktiv deren Inanspruchnahme.

In Gesprächen und mittels persönlicher Zuwendung geben sie Hilfen zur Stabilisierung der Persönlichkeit. Als Vertraute sind sie verlässliche Begleiter in familien- und strafrechtlichen Verfahren und bleiben es auch, falls es nicht zu einer Verurteilung des Täters kommt oder die Aussage des jungen Menschen bestritten oder angezweifelt wird.

Die Kinder- und Jugendenschutzdienste tragen durch Beratung und Vermittlung von Hilfen zur Stabilisierung der Familiensituation bei, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses zu den betroffenen jungen Menschen möglich ist.

4.1.1 Erstkontakt/Auftragsklärung

In Akut- und Krisenlagen haben junge Menschen Anspruch auf Beratung, Unterstützung und Hilfe ggf. auch ohne Wissen der Personensorgeberechtigten. Der Erstkontakt zwischen jungen Menschen und Beratungsstelle erfolgt auf Grund einer Selbstmeldung oder durch Vermittlung Dritter. Jede Äußerung zum Thema Kindesmisshandlung und Vernachlässigung und jede Meldung eines Verdachtes wird ernst genommen.

Die Komplexität einer Gewaltthematik bringt es mit sich, dass oftmals unterschiedliche Erwartungen der Beteiligten in einem Fall gleichzeitig formuliert werden. Das Erstgespräch zwischen jungen Menschen und dem Berater dient der gemeinsamen Klärung des Anliegens, des Bedarfs des jungen Menschen sowie dem Beziehungsaufbau.

4.1.2 Beratung

Beratung ist ein lösungs- und ressourcenorientierter interaktiver Prozess zwischen jungen Menschen und Berater. Der Berater trägt dafür die fachliche und strukturelle Verantwortung.

Die Beratung kann Informationsgespräche, psychosoziale Beratung, Traumaberatung, Arbeit mit dem sozialen Umfeld und Vermittlung in weiterführende Hilfen beinhalten. Die Anzahl der Beratungen orientiert sich vordergründig an den Bedürfnissen der jungen Menschen.

Um die notwendigen Veränderungen zum Schutz des jungen Menschen zu gestalten, werden Eltern in den Beratungsprozess einbezogen, soweit dadurch der Schutz der jungen Menschen nicht gefährdet ist.

4.1.3 Begleitung im Lebensalltag

Begleitung in diesem Sinne bedeutet Unterstützung im Kontakt mit Umgangsberechtigten sowie bei anstehenden Behördengängen und Inanspruchnahme weiterer Unterstützungsmöglichkeiten. Ziel ist es u. a. Schwellenängste abzubauen und Ressourcen aufzuzeigen. Art und Umfang richten sich nach dem individuellen Bedarf und dem Grad der Selbstständigkeit der jungen Menschen.

4.1.4 Krisenintervention

In der Begleitung junger Menschen mit Gewalterfahrung ist das Auftreten von Krisen nicht ungewöhnlich. In diesen Situationen bedarf es vor allem einer zeitnahen Begleitung bzw. Unterstützung in Form eines psychosozialen Angebotes oder auch durch Vermittlung in weiterführende Hilfen.

Zum Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung schließen die Kinder- und Jugendenschutzdienste mit den örtlich zuständigen Jugendämtern jeweils eine Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII ab. Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind die Fachkräfte der Kinder- und Jugendenschutzdienste verpflichtet, entsprechend den Vorgaben dieser Vereinbarung zu

handeln. Die Risikoabschätzung erfolgt mit Hilfe evaluierter Diagnoseinstrumente.

4.1.5 Begleitung in gerichtlichen Verfahren

Persönliche Gespräche, Zuwendung und Begleitung vor, während und nach Gerichtsverfahren dienen dem Schutz und der Vermeidung von erneuter Traumatisierung der von Gewalt betroffenen jungen Menschen.

Begleitung junger Menschen in familien- und strafrechtlichen Verfahren bedeutet, altersangemessene Informationen über Verfahrensablauf und -beteiligte sowie die Aufklärung über die eigenen Rechte und Pflichten. Die Kinder- und Jugendschutzdienste unterstützen bei der Umsetzung und Inanspruchnahme dieser Rechte.

Zum Schutz der jungen Menschen besteht die Möglichkeit, Vernehmungen in den Räumen der Kinder- und Jugendschutzdienste durchzuführen und sie zu allen anstehenden Vernehmungen/Begutachtungen zu begleiten.

Die Kinder- und Jugendschutzdienste beteiligen sich nicht an der Strafverfolgung des mutmaßlichen Täters und erstatten keine Strafanzeige gegen den Willen der Betroffenen.

4.1.6 Beendigung der Einzelfallhilfe

Charakteristisch für die Arbeit mit betroffenen jungen Menschen sind Beratungsverläufe, die durch Phasen unterschiedlicher quantitativer und qualitativer Intensität gekennzeichnet sind.

Die Beendigung der Einzelfallhilfe ist im Regelfall ein gemeinsam gestalteter Prozess zwischen Fachkraft und jungen Menschen. Es findet ein Abschlussgespräch statt, welches der Überprüfung der gemeinsam gestellten Ziele dient. Weiterführende Unterstützungen werden aufgezeigt und ggf. zu diesen vermittelt.

Bei Kontaktunterbrechungen seitens der jungen Menschen werden weitere Kontaktangebote durch die Kinder- und Jugendschutzdien-

ste unterbreitet. Bleiben diese unbeantwortet, wird dies als Abbruch der Einzelfallhilfe gewertet und dokumentiert. Stellt sich dadurch eine Gefährdungssituation im Sinne einer Kindeswohlgefährdung ein, greift der Schutzauftrag. Die Fachkräfte sind dann verpflichtet, entsprechend dem mit dem Jugendamt abgestimmten Verfahren gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII zu handeln.

4.2 Beratung von Eltern/ Personensorgeberechtigten und Bezugspersonen betroffener junger Menschen

Ziel der Beratung von Eltern/Personensorgeberechtigten und Bezugspersonen ist es, deren Unterstützungs- und Schutzkompetenzen für die betroffenen jungen Menschen zu stärken und sie in die Schutzkonzepte einzubeziehen bzw. zur Mitwirkung an diesen zu motivieren. Fallbezogen wird für Eltern und weitere Beteiligte eine andere Fachkraft hinzugezogen oder sie werden an Kooperationspartner vermittelt.

Eine allgemeine Lebensberatung oder Beratung in Erziehungsfragen bieten die Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste nicht an. Bei Bedarf werden Eltern und Bezugspersonen in entsprechende Angebote vermittelt.

4.3 Beratung in Kinderschutzfragen für Fachkräfte und Multiplikatoren

Aufgrund ihrer zielgruppenspezifischen Arbeit sind die Fachkräfte der Kinder- und Jugendschutzdienste besonders geeignet, Gefährdungsrisiken, bei denen es sich um körperliche, seelische und/oder sexualisierte Gewalt sowie Vernachlässigung junger Menschen handelt, einzuschätzen.

In Vereinbarung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe können die Fachkräfte der Kinder- und Jugendschutzdienste als insoweit erfahrene Fachkraft benannt werden. Als solche unterstützen sie andere Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, Geheimnisträger und Lehrer (vgl. § 4 KKG sowie § 55a Thüringer Schulgesetz)

und sonstige Personen, welche mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen

- bei der fachlichen Beurteilung konkreter Gefährdungssituationen und Risiken,
- bei der Auswahl und Bewertung geeigneter Unterstützungsangebote,
- zu Fragen des multiprofessionellen Zusammenwirkens und
- zu Fragen des Verfahrensablaufes.

Als insoweit erfahrene Fachkräfte haben die Fachkräfte der Kinder- und Jugendschutzdienste ausschließlich externe Beratungs- und Reflexionsfunktion. Im Unterschied zur direkten Arbeit mit hilfeschuchenden jungen Menschen übernehmen sie in dieser Funktion keine Fallverantwortung.

In einigen Landkreisen und Städten existieren „Fachgruppen für insoweit erfahrene Fachkräfte“. Diese dienen der Qualitätsentwicklung. Insoweit es solche Fachgruppen gibt, arbeiten die betreffenden Fachkräfte der Kinder- und Jugendschutzdienste in diesen mit.

4.4 Zielgruppenspezifische Angebote

Kinder- und Jugendschutzdienste bieten den geschützten Raum der Gruppe an. Die emotional-ganzheitlichen Erfahrungen in der Gruppe fördern die Selbstwahrnehmung und die Integration der erlebten Gewalt in die eigene Biographie.

Das Spektrum dieser zielgruppenspezifischen Angebote reicht von thematischen Veranstaltungen über erlebnispädagogische Angebote bis zur Initiierung von Selbsthilfegruppen.

4.5 Prävention

Präventionsveranstaltungen können zur Stärkung, Resilienzförderung und Sensibilisierung junger Menschen für Gefährdungs- und Gefahrensituationen von Kinder- und Jugendschutzdiensten angeboten werden. Damit leisten sie einen Beitrag zur Verhinderung und Aufdeckung von körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt.

In der Primärprävention setzen die Kinder- und Jugendschutzdienste ihre speziellen Kenntnisse über Ursachen, Formen und Wirkungen von Gewalt sowie Vernachlässigung um. Durch Aufklärung, Anleitung und Beratung sollen junge Menschen vor Gewalt bewahrt werden. Die Angebote für junge Menschen, Eltern und Multiplikatoren sind alters-, geschlechts- und problemspezifisch methodisch untersetzt. Durch Ausgestaltung von und Teilnahme an Informationsveranstaltungen, Arbeitskreisen, Workshops, Fachseminaren und kollegialer Fallberatung werden pädagogische Fachkräfte erreicht. Präventive Gruppenangebote erleichtern betroffenen jungen Menschen einen niederschweligen Zugang zum Kinder- und Jugendschutzdienst als Erstanlaufstelle für Hilfe und Unterstützung.

Sekundärprävention soll dazu beitragen, Gewalt frühzeitig zu erkennen bzw. aufzudecken, um ggf. eine Intervention einzuleiten. Sofern dabei gewichtige Anhaltspunkte für Gefährdungssituationen bekannt werden, sind die Kinder- und Jugendschutzdienste an das mit dem Jugendamt abgestimmte Verfahren gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII gebunden.

4.6 Öffentlichkeitsarbeit

Zur Sicherstellung der regionalen Bekanntheit stellen die Kinder- und Jugendschutzdienste ihre Angebote entsprechend den Zielgruppen im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit dar. Diese erstrecken sich insbesondere auf die Erarbeitung und Verteilung von Informationsmaterialien, Medienpräsenz, Informationsveranstaltungen und Kampagnen.

Die Ergebnisse und Erfahrungen der Arbeit der Kinder- und Jugendschutzdienste werden in Form der jährlichen Sachberichterstattung einschließlich einer Jahresstatistik in den örtlichen Jugendhilfeausschüssen und dem Landesjugendhilfeausschuss der Fachöffentlichkeit vorgestellt und zugänglich gemacht.

4.7 Kooperation und Vernetzung

Wichtige Instrumentarien zur Qualitätssicherung in komplexen sozialen Hilfeprozessen sind die Helferkonferenz sowie die kollegiale Fallberatung. Diese dienen der Bündelung der Informationen, der Klärung von Verantwortlichkeiten, der Entwicklung gemeinsamer Strategien und Interventionsmöglichkeiten sowie der Reflexion des Hilfeverlaufes.

Dem Einzelfall entsprechend kooperieren die Kinder- und Jugendschutzdienste mit den örtlichen Jugendämtern sowie weiteren Institutionen und Leistungsanbietern vor Ort und führen bei Bedarf die multiprofessionellen Fachkräfte zusammen.

Grundlage der Kooperation mit den örtlichen Jugendämtern im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung bilden Vereinbarungen. Diese basieren auf der vom Landesjugendhilfeausschuss beschlossenen Mustervereinbarung zum Verfahren gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII (Beschluss-Reg.-Nr. 72/12, LJHA, 19.09.2012).

Die Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste sind aktive Partner in den örtlichen Kooperationsstrukturen, insbesondere in den Netzwerken Kinderschutz/Frühe Hilfen.

Überregional sind die Kinder- und Jugendschutzdienste in einem landesweiten Arbeitskreis vernetzt. Dieser wird durch die Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendchutz Thüringen e. V. koordiniert. Er gewährleistet den überörtlichen Fachaustausch, organisiert gemeinsame Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte, moderiert die Erarbeitung einheitlicher Fachstandards sowie Kriterien der Qualitätsentwicklung und gemeinsamer Strategien der Öffentlichkeitsarbeit. Der Arbeitskreis dient darüber hinaus als Bindeglied im Rahmen der fachpolitischen Zusammenarbeit mit der obersten Landesbehörde und weiteren Entscheidungsträgern.

5 Rahmenbedingungen

5.1 Finanzierung

Im § 20 Abs. 4 ThürKJHAG sind die Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste ausdrücklich als Angebote des Kinderschutzes benannt. Ihre Finanzierung erfolgt über den örtlichen Jugendhilfeträger und wird vom Freistaat Thüringen über die Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ unterstützt.

5.2 Erreichbarkeit und Ausstattung

Die Kinder- und Jugendschutzdienste sind für junge Menschen, Eltern und Multiplikatoren verkehrstechnisch, persönlich, telefonisch und über moderne Medien erreichbar. Die Zugangswege sind öffentlich bekannt zu machen.

Die Beratungsstellen verfügen über Räumlichkeiten, in denen sowohl ungestörte Einzelfallarbeit und auch Gruppenarbeit möglich sind. Des Weiteren werden mindestens ein Büroarbeitsplatz, ein Wartebereich, eine Teeküche und Toiletten vorgehalten. Das Büro ist technisch und materiell standardgemäß auszustatten.

5.3 Fachkräfte

Zur Sicherung des qualitativen und quantitativen Anspruchs sind in jedem Kinder- und Jugendschutzdienst mindestens zwei hauptamtliche Fachkräfte gemäß der „Fachlichen Empfehlungen zu Fachkräften im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen“ (Beschluss-Reg.-Nr. 65/12, LJHA, 04.06.2012) anzustellen.

Die Fachkräfte verfügen über

- fachlich und wissenschaftlich fundierte Kenntnisse über Ursachen, Erscheinungsformen, Dynamik und Folgen von Gewalt an Kindern und Jugendlichen,
- spezielle Kenntnisse, Kompetenzen in Gesprächsführung und Beratung und die Bereitschaft, sich ein therapeutisch orientiertes Methodenrepertoire dafür anzueignen sowie
- die Bereitschaft zur persönlichen Reflexion bzw. Supervision.

Alle Fachkräfte erhalten die Möglichkeit zur persönlichen externen Supervision und Fortbildung.

Fachkräfte der Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste erfüllen die Qualifikationsanforderungen an eine insoweit erfahrene Fachkraft, wenn eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis vorliegt (siehe „Mustervereinbarung zum Verfahren nach § 8a Abs. 4 SGB VIII“, Beschluss-Reg.-Nr. 72/12, LJHA, 10.09.2012).

5.4 Dokumentation und Aktenführung und -aufbewahrung

Zur professionellen Arbeitsweise der Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste gehört eine kontinuierliche Dokumentation. Diese erfolgt in der Beratungsarbeit einzelfallbezogen sowie bei Gruppenaktivitäten maßnahmebezogen. Zusammenfassend gibt es eine jährliche Statistik und Sachberichterstattung an den örtlichen und überörtlichen Träger.

Die Dokumentation gewährleistet in fachlicher und rechtlicher Hinsicht die Transparenz der Leistung. Sie sichert insbesondere die Nachvollziehbarkeit von Bewertungen und getroffenen Entscheidungen. Darüber hinaus ist sie ein wichtiges Instrument zur Zielüberprüfung und Ergebnissicherung.

In der Einzelfalldokumentation sind insbesondere festzuhalten:

- Dauer, Häufigkeit, Umfang der Kontakte, Abschluss des Falles,
- Fakten und Bewertungen zur Situation (u. a. Ergebnisse kollegialer Fallberatungen),
- erforderliche und geleistete Maßnahmen einschließlich Ergebniseinschätzung,
- Vereinbarungen mit dem jungen Menschen und ggf. weiteren Beteiligten (u. a. Jugendamt) sowie
- Risikoeinschätzungen, Gefährdungsmeldungen an das Jugendamt.

Bei Dokumentationen von Gefährdungseinschätzungen gemäß § 8a SGB VIII sowie für Beratungen als insoweit erfahrene Fachkraft

werden – soweit vorhanden – die in den Vereinbarungen mit den Jugendämtern vorgegebenen Dokumentationsvorlagen verwandt.

Unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden Stellungnahmen für Jugendämter, Gerichte oder weitere Stellen gefertigt.

Bei Gruppenaktivitäten werden Dauer, Häufigkeit, Anzahl der Teilnehmer, Inhalte (siehe jeweiliges Veranstaltungskonzept) und Ergebnisse der Veranstaltung dokumentiert.

Die jährliche statistische Erfassung erfolgt entsprechend eines Dokumentationsbogens. Eine jährliche Gesamtstatistik wird von der LAG Kinder- und Jugendschutz Thüringen e. V. erstellt.

Bei der Dokumentation sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Für freie Träger ist eine entsprechende Regelung in die Leistungsvereinbarung mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe aufzunehmen (vgl. § 61 Abs. 3 SGB VIII). Dokumentationen sind unter Verschluss aufzubewahren. Elektronische Dokumentationen werden durch ein Passwort geschützt.

Gemäß § 84 Abs. 2 Satz 2 SGB X sind Sozialdaten zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zur der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

Ergeben sich aus den Akten Hinweise auf strafbare Handlungen, die in Strafverfahren oder Gerichtsverfahren zur Feststellung von Schadensersatz- und/oder Schmerzensgeldansprüchen, Opferentschädigungszahlungen als Beweis dienen können und sind diese Verfahren nicht abgeschlossen, sollte die Dokumentation aufbewahrt werden. Mit den Jugendämtern können hierzu konkretisierende Regelungen getroffen werden.

5.5 Datenschutz

Über Vereinbarungen mit den örtlichen Jugendämtern auf Grundlage von § 61 Abs. 3 SGB VIII werden für die Mitarbeiter der Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste die Vorschriften des § 35 SGB I, der §§ 67 bis 85a SGB X und §§ 61 ff SGB VIII verbindlich.

Eine Weitergabe personenbezogener Daten ist grundsätzlich nur im Einverständnis mit den betroffenen jungen Menschen und dessen Erziehungsberechtigten möglich (Einverständniserklärung zur Informationsweitergabe bzw. Entbindung von der Schweigepflicht).

Die Weitergabe von Informationen ohne Einwilligung ist nach § 34 StGB (Rechtfertigender Notstand) straffrei möglich, wenn eine akute Gefahr gegenwärtig vorliegt und diese nicht anders beseitigt werden kann.

Im Rahmen des Verfahrens zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII sind die Kinder- und Jugendschutzdienste verpflichtet, das Jugendamt zu informieren, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Bei Inanspruchnahme von Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft im internen Verfahren gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII sowie in Fallberatungen im Rahmen der Aufgabenerledigung als insoweit erfahrene Fachkraft sind personenbezogene Daten zu anonymisieren bzw. zu pseudonymisieren (§ 64 Abs. 2a SGB VIII, § 4 Abs. 2 KKG).

Notizen

IMPRESSUM

Fachliche Empfehlung Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste.
Beschluss-Reg.-Nr. 45/16 des Landesjugendhilfeausschusses Thüringen vom 7. März 2016,
Erfurt 2016

Herausgeber

Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 900463
99107 Erfurt

Tel.: +49 361 379-00
Fax: +49 361 379-4690
poststelle@tmbjs.thueringen.de
www.thueringen.de/th2/tmbjs

Gestaltung

Herr Müller

Aktuelle Gesetze und Verordnungen

www.landesrecht.thueringen.de

Broschüren des TMBJS

www.tmbjs.de/publikationen

Newsletter des TMBJS

www.tmbjs.de/newsletter



Fachliche Empfehlung
Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste
Beschluss-Reg.-Nr. 45/16
des Landesjugendhilfeausschusses Thüringen
vom 7. März 2016

